

Firma AGSM.	QM	Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 1
---------------------------	-----------	---	---------

AGSM AG • Bahnhofstrasse 8 • 5080 Laufenburg

Betriebsordnung

Anhang 1
zu Betriebsreglement Kiesabbau und Deponie (Typ A) Chremet Eiken

Geschäftsführer	Daniel Challandes
Mail	daniel.challandes@agsm.ch
Web	www.agsm.ch
Telefon	062 / 525 47 00
Mobile	079 / 660 46 45

Status	Datum	Dokument	Empfänger	Ersteller	Freigabe
Erstfassung	20.02.2026	Genehmigungsentwurf 1	VR / GF / TL / GW	DCH	
Revision 1	22.05.2026	Genehmigungsentwurf 2	VR / GF / TL / GW	DCH	
Revision 2	14.07.2026	Genehmigungsentwurf 3	VR / GF / TL / GW	DCH	
Revision 3	18.07.2026	Definitiv	VR / GF / TL / GW	DCH	DCH
Revision 4					

Firma AGSM.		Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 2
---------------------------	---	---	---------

1. Öffnungszeiten Kiesabbau und Deponie AGSM Eiken

Dezember - Februar 07.45 - 12.00 / 13.00 - 16.30 (Freitag generell bis 16.30)
März - November 07.00 - 12.00 / 13.00 - 17.00 (Freitag generell bis 16.30)
Feiertage, Betriebsferien und Revisionen werden auf der Homepage AGSM AG unter www.agsm.ch publiziert.

2. Betriebsordnung "Anschlagtext"

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs A dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

- Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 erfüllt, sofern verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden;
- Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Buchstabe a;
- abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBBo2 einhält
- Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 VVEA:

- zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;
- keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält;
- die in ihm enthaltenen Stoffe die Grenzwerte nach VVEA Anhang 3, Ziffer 1c nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.*

Haftung / Verursacherprinzip:

Wer unzulässige Materialien ablagert, oder solche überdeckt, macht sich nach Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2017) strafbar. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis oder Busse bestraft.

3. Anlieferung

Damit wir Ihnen als Erstanlieferer einen schnellen und problemlosen Abkippvorgang ermöglichen können, müssen gewisse Abläufe automatisiert sein. Folgendes ist dabei zu beachten:

Erstanlieferer müssen Ihre Fahrzeuge und Fahrzeuge von Subunternehmern bei der AGSM vorgängig anmelden. Mit der Anmeldung werden die folgenden Daten der eingesetzten Fahrzeuge hinterlegt:

- Fahrzeugtyp
- Leergewicht
- Nutzlast
- Gesamtgewicht
- Kontrollschild
- Fahrzeugeigentümer
- Kunden für welche das Fahrzeug geplant wurde (dynamisch)

Beim Befahren der Brückenwaage erkennt das System anhand der automatischen Erkennung mit Kamera (Nummernschilderkennung), um welches Fahrzeug und um welche dem Fahrzeug zugeordneten Kunden es sich handelt. Die angelieferten Aushubmengen werden in unseren Kippsteinen pro Anfahrt und Fahrzeug auf einer geeichten Brückenwaage gewichtsmässig erfasst.

Firma AGSM.	QM	Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 3
---------------------------	-----------	---	---------

4. Formular für die Deklaration und Anmeldung von Aushubmaterial

Der Anlieferer von Aushubmaterial muss 24 Stunden vor der ersten Anlieferung das Formular

«**Deklaration und Anmeldung: 4301 Unverschmutztes Aushubmaterial [nk] - VVEA Typ A**» korrekt und vollständig ausgefüllt und an AGSM per E-Mail info@agsm.ag zustellen. Leere Formulare können beim Deponiewart AGSM abgeholt oder im Internet unter www.agsm.ch heruntergeladen werden. Die Richtigkeit der auf dem Formular aufgeführten Angaben ist vom Kunden und für die Baustelle verantwortlichen Person mit Unterschrift zu bestätigen. Des Weiteren muss auch die berechnete Einlagerungsmenge pro Bauobjekt/Baustelle und die Dauer der geplanten Anlieferungen auf dem Formular aufgeführt sein. Wir empfehlen gleichzeitig den Bauherren die Angaben zur Baustelle und zum Material bestätigen zu lassen.

Zugelassene Abfälle (nach LVA Code)

LVA Code		Bezeichnung
170506		Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
170506	G1	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (geogen Belastungsklasse 1 - Grenzwerte bis Typ B)
170506	G2	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (geogen Belastungsklasse 2 - Grenzwerte bis Typ E)
170504	OB	Unbelasteter abgetragener Oberboden (vp)
170504	UB	Unbelasteter abgetragener Unterboden (vp)
010412		[nk] Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 oder 010411 fallen.
010504		[nk] Schlämme und Abfälle aus Süsswasserbohrungen

5. Erfassen der Baustellen

Ebenso müssen die einzelnen Baustellen bzw. jedes einzelne Bauobjekt im System der AGSM vorgängig erfasst sein. Neue Baustellen und Bauobjekte können ebenfalls mit dem Formular «**Deklaration und Anmeldung: 4301 Unverschmutztes Aushubmaterial [nk] - VVEA Typ A**» **mindestens 6 Stunden** im Voraus bei AGSM per E-Mail an (info@agsm.ch), oder über die **Online-Deklaration** der AGSM AG angemeldet werden. Die Eröffnung der neuen Baustellen im Auftragsmanagementsystem erfolgt dann durch die AGSM. Sie erhalten eine Bestätigung der Baustelleneröffnung per Email.

6. Anlieferungsprozess

Der eintreffende Lastwagen befährt die Brückenwaage und identifiziert sich automatisch mit der Kamera für die Nummernerkennung. Das System erkennt das Fahrzeug und die zugeordneten Kunden. Gleichzeitig wird das Fahrzeug gewogen. Per Bildschirmberührungsleiste kann der Chauffeur den entsprechenden Kunden und die dem Kunden zugeordnete vorerfasste Baustelle aus der Auflistung auswählen. Der Systemdrucker erstellt 2 Lieferscheine als Anlieferungsquittung. Der Lieferschein im Display wird vom Chauffeur auf dem Touchscreen visiert. Der nachfolgend gedruckte, 2 fache Beleg (Lieferschein) ist für den Anlieferer bzw. Kunde bestimmt.

Auf dem Lieferschein sind folgende Daten festgehalten:

Firma AGSM.	QM	Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 4
---------------------------	-----------	---	---------

1. Name des Kunden, Kundennummer
2. Name der Baustelle, Baustellenummer
3. Parzellennummer
4. Transportunternehmung, Fahrzeug
5. Datum und Zeit der Einlagerung
6. Lieferschein-Nummer
7. Artikel
8. Volumen

Zu Ihrer Information werden während der Verwiegung eine Fotoaufnahme der Ladung und eine Fotoaufnahme der Fahrerkabine und des Kontrollschildes erstellt. Diese Daten werden zum Zweck der Nachverfolgbarkeit und Qualitätssicherung bei AGSM elektronisch archiviert.

Nach erfolgreicher Erkennung/Verwiegung fährt der Chauffeur zur Abkipfstelle und entleert seine Ladung. Der Abkippvorgang und das Material werden vom Deponiewart bzw. Dozerfahrer visuell kontrolliert. Weitere Angaben zur Qualitätssicherung siehe Kapitel 9 und 10. Bei allfällig notwendiger Umrechnung der Anliefermenge in m³/lose (Stromausfall, Systemstörung, Wartungsarbeiten, etc.) gelten die Angaben auf der Preisliste und der manuellen Lieferscheine der AGSM.

7. Auftragsabwicklung

Die Betriebsordnung der AGSM AG ist ein integrierter Bestandteil des bewilligten Betriebsreglement der AGSM AG. Betriebsreglement und Anhänge basieren auf den gesetzlichen Grundlagen und sind für Deponiebetreiber und den Anlieferer verbindlich. (Nachvollziehbare Abfallentsorgung bzw. eine lückenlose Dokumentation des Materialfluss von der Baustelle bis zur Lage innerhalb der Deponie). Kunden, die sich nicht an die gesetzlichen Grundlagen und an die Betriebsordnung der AGSM halten, werden von der Anlieferung ausgeschlossen bzw. für die Deponie gesperrt. Ergänzend zu den kommerziellen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und AGSM AG sind folgende Punkte zu den vorgängigen Abschnitten zwingend für die Qualitätssicherung bzw. Nachvollziehbarkeit zu beachten:

1. Deklaration und Anmeldung: 4301 Unverschmutztes Aushubmaterial [nk] - VVEA Typ A (Qualitätsnachweis durch den Kunden und Anmeldung der Anlieferung) mit Formular per Email, oder als Onlinedeklaration.
2. Objekt- bzw. Baustellenerfassung (auf Basis der Aushubdeklaration)
3. Anlieferung - Anmeldung Fahrzeuge (Vorgängige Hinterlegung von Fahrzeugdaten)

Nr.	Aktion	Wie	System	Wer
1	Aushubdeklaration. Die Objekt- bzw. baustellenspezifische Aushubdeklaration ist durch den Kunden an AGSM zu senden. Deklaration (PDF) als Email oder über Online-Account.	Email, Post, Abgabe, oder Online	Manuell oder Online	Kunde
2	Objekt- bzw. Baustellenerfassung. Die Objekt- bzw. Baustellenerfassung erfolgt zwingend nur mit vorgängiger an AGSM zugestellter Aushubdeklaration und Anmeldung. Die Baustelle wird in der Regel sofort, oder mindestens innert 6 Stunden nach Erhalt der Aushubdeklaration im System AGSM eröffnet.	Baustellen- erfassung	Auftrags- manage- ment	AGSM
3	Anlieferung - Anmeldung Fahrzeuge (Vorgängige Hinterlegung von Fahrzeugdaten).	System	Wiege- system	Kunde (AGSM)

Firma AGSM.	QM	Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 5
---------------------------	-----------	---	---------

	Alle Fahrzeuge, die bei AGSM Aushub anliefern, benötigen zwingend eine vorgängige Anmeldung. Ohne Anmeldung können keine Fahrzeuge Aushubmaterial anliefern.			
--	--	--	--	--

Generell entscheidet der Kunde, welche Fahrzeuge für einen Auftrag eingesetzt werden. Der Kunde muss somit vorgängig allfällige zum Einsatz geplante eigene Fahrzeuge und Subunternehmerfahrzeuge an AGSM AG melden, damit Fahrzeugdaten entsprechend erstellt, konfiguriert und erweitert werden können. Es obliegt dem Kunden seine Fahrzeugführer und Subunternehmer über folgende Punkte zu instruieren:

1. Alle Fahrzeuge, welche bei AGSM Aushub anliefern, müssen zwingend mit Anmeldung der Fahrzeugdaten vorgängig bei AGSM AG erfasst werden.
2. Fahrzeuge werden in der Regel einem Kunden zugewiesen. Fallweise können Fahrzeuge auch mehreren Kunden zugewiesen werden. (Fahrzeug bzw. der im Auftrag des Kunden fahrende Chauffeur hat dann am Terminal mehrere Kunden zur Auswahl).
3. Der Fahrzeugführer muss also **zwingend Kenntnisse haben**, für welchen Kunden aktuell gefahren und von welcher Baustelle angeliefert wird.

Bei Unklarheiten obliegt es dem Fahrzeugführer, mit seinen Disponenten bzw. Auftraggeber Rücksprache zu nehmen und dies dann an AGSM mitzuteilen. Fahrzeugführer, welche mehrfach falsche Kunden- oder Baustellen auswählen, werden von der Anlieferung ausgeschlossen.

Hinweis: Anlieferungen bzw. Fahrzeuge werden immer mittels Fotoaufnahmen zum Zeitpunkt der Verwiegung eindeutig identifiziert.

Verwiegeprozess - Fahrzeugdaten müssen vorgängig im System AGSM AG erfasst sein.

1. Fahrzeug fährt auf Waage (evtl. Verdeck öffnen)
2. Fahrzeug wird über die Nummernschilderkennung mit Kamera identifiziert
3. Anzeige: Kundenliste -> **Auswahl Kunde**
4. Anzeige: Baustellenliste Kunde -> **Auswahl Baustelle**
5. Anzeige: Artikel (Produkt) -> **Auswahl Artikel**
6. Start Verwiegung (Aufnahme Kontrollschild und Fahrzeugkabine, Aufnahme der Ladung)
7. Lieferschein auf Bildschirm unterschreiben
8. Druck Lieferschein 2-fach für Kunde -> **zu Händen des Kunden**
9. Schranke öffnet
10. Einfahrt in Deponie
11. Abkippen nach Weisung des Deponiewartes

Die Anleitung Verwiegeprozess ist zusätzlich bei der Waage bzw. beim Terminal ersichtlich.

9. Auszug gesetzliche Grundlagen und VVEA Verordnung Deponietyp A

Auszug der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Abfallverordnung (VVEA)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)
- usw.

Auszug Abfallverordnung (VVEA)

Auf Deponien und Kompartimenten des Typs A dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie nicht durch andere Abfälle verschmutzt sind:

Firma AGSM.	QM	Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 6
---------------------------	-----------	---	---------

- a. Aushub- und Ausbruchmaterial, das die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 erfüllt, sofern verwertbare Anteile vorgängig entfernt wurden;
- b. Kieswaschschlamm aus der Behandlung von Aushub- und Ausbruchmaterial nach Buchstabe a;
- c. abgetragener Ober- und Unterboden, wenn er die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 VBo2 einhält
- d. Geschiebe aus Geschiebesammlern.

Anforderungen an Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 VVEA:

- a. zu mindestens 99 Gewichtsprozent aus Lockergestein oder gebrochenem Fels und im Übrigen aus anderen mineralischen Bauabfällen besteht;
- b. keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthält;
- c. die in ihm enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist.*

HINWEIS zu geogen belastetem Aushubmaterial (Anforderungen Abs. c.):

Geogen belastetes Aushubmaterial wird gemäss dem Merkblatt zum Umgang mit geogen belasteten Aushubmaterial dem zugehörigen Ablaufschema des Kanton Aargau angenommen. Es gilt hierzu jeweils die aktuelle Fassung.

[Merkblatt-zum-umgang-mit-geogen-belastetem-aushubmaterial-2024.pdf](#)

[Ablaufschema-ablagerung-geogen-belastetes-material-2023.pdf](#)

Im Zuge der Baustellenerfassung bzw. Baustelleneröffnung wird ein Abgleich mit der Karte vorgenommen, ob eine Baustelle aus einer Verdachtsfläche geogen stammen könnte. Im Falle, dass die Baustelle aus einer Verdachtsfläche stammt, erfolgt eine Probenannahme als Verdachtsprobe. In der Baustellenerfassung erfolgt der Hinweis/Bezeichnung "A-VG" (A-Probe Verdachtsfall geogen).

Hinweis: Für die Annahme von geogen belastetem Aushubmaterial hat AGSM für die DEP Eiken eine spezifische Gefährdungsanalyse durch den ausgewiesenen Geologen (Jäckli Geologie) ausarbeiten lassen.

10. Nicht konformes Aushubmaterial - Bodenbeprobung

AGSM behält sich vor, Materialien, die verdächtig riechen oder visuell auffallen, auf der Kippstelle separat zu platzieren und sie durch ein Fachinstitut (Labor) überprüfen zu lassen. Das angelieferte Material wird nach folgenden Kriterien auf die Grenzwerte VVEA Anhang 3, Ziffer 1 beprobt:

- Mindestens alle 5000 m³ (Standardprobe)
- Bei Baustellen > 1000 m³ (Baustellenprobe)
- Bei Verdachtsfällen (Stichprobe)
- Bei Verdachtsfällen (Stichprobe auf geogen belastetes Material)

Auszug Grenzwerte für Deponietyp A gemäss VVEA Anhang 3, Ziffer 1c:

Die im Aushubmaterial enthaltenen Stoffe die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten, oder eine Überschreitung nicht auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist:

Stoff	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
Antimon	3
Arsen	15
Blei	50

Firma AGSM	QM	Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 7
----------------------	-----------	---	---------

Cadmium	1
Chrom gesamt	50
Chrom (VI)	0,05
Kupfer	40
Nickel	50
Quecksilber	0,5
Zink	150
Cyanid gesamt	0,5
Leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (LCKW)*	0,1
Polychlorierte Biphenyle (PCB)**	0,1
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C5-C10***	1
Aliphatische Kohlenwasserstoffe C10-C40	50
Monocyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)****	1
Benzol	0,1
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)*****	3
Benzo[a]pyren	0,3
* $\sum$ 7 LCKW: Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, cis-1,2-Dichlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethylen (Tri), Perchlorethylen (Per)	
** $\sum$ 6 Kongenere $\times$ 4.3 (IUPAC-Nr.): 28, 52, 101, 138, 153, 180	
*** $\sum$ C5- bis C10-KW: Fläche FID-Chromatogramm zwischen n-Pentan und n-Decan, multipliziert mit dem Response Faktor von n-Hexan, minus $\hat{a}$ BTEX	
**** $\sum$ 6BTEX: Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-Xylol, m-Xylol, p-Xylol	
***** $\sum$ 16 EPA-PAK: Naphthalin, Acenaphthylen, 1,2-Dihydroacenaphthylen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz[a]anthracen, Chrysen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Dibenz[a,h]anthracen, Benzo[g,h,i]perylen, Indeno[1,2,3-c,d]pyren	

Parameter der zu analysierenden Elemente (branchenüblicher Standard) für die Qualitätsüberwachung
Analytik: Schwermetalle Sb, As, Pb, Cd, Cr, CrVI, Cu, Ni, Hg, Zn

Tabelle Grenzwerte

Feststoffanalysen										
Parameter	Sb	As	Pb	Cd	Cr	Cr VI	Cu	Ni	Hg	Zn
	Antimon	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom gesamt	Chrom (VI)	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink
Grenzwerte Deponie Typ A (VVEA) in mg/kg TS	3	15	50	1	50	0,05	40	50	0.5	150

Bei Verdachtsfällen werden bei Bedarf auch weitere Parameter (PAK, PFAS-16 und KW C10-C40) hinsichtlich der Grenzwerte VVEA, Anhang 3, Ziffer 1 analysiert.

Firma AGSM.		Prozess: 1290 Prozessmanagement Subprozess: Betriebsordnung (Anhang 1 zu Betriebsreglement) Status: DEFINITIV Typ: AA (Arbeitsanweisung) Nummer: 1290-001-AA	Seite 8
---------------------------	---	---	---------

11. Überwachung der Kippstellen und Sicherheitshinweise

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur gegen Voranmeldung und nur während der offiziellen Öffnungszeiten erfolgen. Die Weisungen des Deponiepersonals sind strikt zu befolgen.

Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände der AGSM eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Es dürfen nur die zur Deponie führenden markierten bzw. bezeichneten Fahrstrassen auf dem Betriebsgelände genutzt werden. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierung oder durch Einweisung des Deponiewartes zugelassen ist. Auf dem Betriebsgelände gilt zudem die Strassenverkehrsordnung. Nach der Eingangskontrolle hat der Anlieferer den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäss Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Strasse verunreinigen können. Nach erfolgter Materialannahme durch den Deponiebetreiber, Ausstellung des Waag- und Lieferscheins und Kontrolle des Fahrzeuges, hat sich der Anlieferer auf direktem Weg zur Ausfahrt aus der Deponie zu begeben.

Jeglicher Schaden, Unfall, Havarie (Ölverlust) und dergleichen, welcher durch den Anlieferer verursacht wird, ist dem Deponiewart AGSM umgehend zu melden.

Weitere Hinweise zu Sicherheits- und Umweltrichtlinien sind beim Büro Deponiewart AGSM angeschlagen und ersichtlich.

12. Haftung

Für Schäden, die durch Fahrzeuge oder die Angestellten des Anlieferers verursacht werden, haftet der Anlieferer. Für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften und Betriebsordnung, betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden. Der Anlieferer befährt die Deponie und das Areal der AGSM Deponie Sisslerfeld auf eigenes Risiko. Bei Schäden an Lastwagen, welche auf der Kippstelle einsinken oder gar beim Kippvorgang umstürzen, kann keine Haftung übernommen werden. Die Verantwortung für das gefahrenfreie Lenken und Abkippen liegt beim jeweiligen Fahrzeugführer des Fahrzeuges. Für Schäden an Fahrzeugen haftet die AGSM AG in keinem Fall.

Entspricht der angelieferte Abfall nicht den Angaben auf der Deklaration und auf dem Waag- oder Lieferschein, ist das Material durch den Anlieferer umgehend zu entfernen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anlieferungsvorschriften behalten wir uns zudem vor, den Verursacher gemäss Art. 70 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2017) zu verzeigen.

Des Weiteren behalten wir uns vor, nicht konforme angelieferte Materialien auf Kosten des Zulieferers aus der Deponie zu entfernen und korrekt entsorgen zu lassen. Anlieferer, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstossen, können nach schriftlicher Verwarnung von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

13. Bestimmungen der Betriebsordnung und Publikation

Die Bestimmungen in der Betriebsordnung, mit den darin enthaltenen Hinweise und Vorschriften, gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen, allgemein gültigen Betriebsordnung. Die jeweils aktuell geltende Betriebsordnung wird als Anschlag bzw. Aushang (AH) an der Informationstafel beim Büro Deponiewart und auf der Homepage www.agsm.ch publiziert.